

The background features a large, curved, light blue shape on the left side. The right side is a solid dark blue. At the bottom, there is a stylized illustration of a sailboat with a red sail and a small red figure on the deck, sailing on dark blue, swirling waves. The top left corner has a dark, textured, cloud-like shape.

Selbstbestimmungsgesetz verstehen

Informationen für Kinder und Jugendliche



Hallo und herzlich Willkommen,
du hast dich mit deiner Familie entschieden, deinen
Vornamen und deinen Personenstand zu ändern. Hier
findest du gute Tipps und Informationen, wie das
funktioniert.



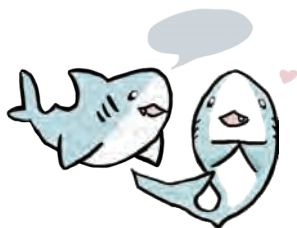
1. Wie komme ich zu meinem Vornamen?

Du weißt sicher schon deinen für dich richtigen Namen und deine Eltern und Geschwister sprechen dich vielleicht schon so an? Wenn sich der Name gut anfühlt, dann hast du ihn schon gefunden. Wenn du noch unsicher bist, dann mache dich mit deinen Eltern auf die Suche. Einen Namen gemeinsam zu suchen und zu finden, macht Spaß. Außerdem gibt es Webseiten und Bücher mit vielen Namen. Dann probiert gemeinsam aus, was sich für dich gut anhört und passend anfühlt, zum Beispiel auch mit dem Ergänzungsausweis der dgti e. V.

Auf jeden Fall darfst du dir Zeit lassen und gut überlegen, welchen Namen du wählst, schließlich begleitet er dich hoffentlich dein Leben lang.

WICHTIG!

Dein Name muss zu deinem Geschlechtseintrag passen!



Beispiele:

Für dich passt der Eintrag „Weiblich“.

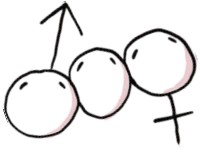
Dann kannst du Namen auswählen wie **Leonie**, **Emilia**, **Fatima**, **Inaya**, ...

Für dich passt der Eintrag „Männlich“.

Dann kannst du Namen auswählen wie **Leon**, **Yusuf**, **Rafi**, **Fynn**, **Liam**, ...

Für dich passt der Eintrag „Divers“ oder „Kein Eintrag“.

Dann kannst du Namen auswählen wie **Leo**, **Leonie**, **Leon**, ...



Was bedeutet TINA*?

Trans*, Inter*, Nichtbinär, Agender

2. Wie komme ich zu meinem passenden Geschlechtseintrag?



Für einige tina*Kinder und Jugendliche ist es gar nicht schwer, die passende Geschlechtszugehörigkeit für sich zu bestimmen. Aber es kann sein, dass es dir schwerfällt und du noch nicht genau weißt, ob weiblich, männlich, divers oder kein Eintrag für dich richtig ist. Auch hier gilt, du darfst dir Zeit lassen. Wenn du dir jetzt sicher bist, ist es trotzdem wichtig für dich zu wissen, dass du deinen Eintrag auch später wieder ändern darfst.

Aber **ACHTUNG!** Jede Änderung des Personenstands kostet Geld und Zeit, weil du möglicherweise deinen Schüler*innenausweis, Bibliotheksausweis, Fahrkarte ... auch immer mit ändern lassen musst.



3. Wo kann ich das ändern lassen?

Dazu musst du mit deinen Eltern/Sorgeberechtigten zum Standesamt. Das hast du vielleicht schon mal gehört, weil hier auch Personen heiraten können. Das Standesamt in deiner Nähe kannst du googlen. Wie das geht, findest du wieder in der Bubble



Gib in deine Suchmaschine folgende Suchbegriffe ein:

Standesamt, dein Wohnort

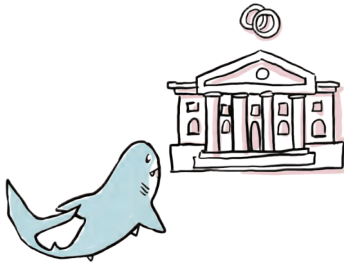
4. Was passiert auf dem Standesamt?



Du bist unter 14 Jahren:

Dann kannst du in Begleitung deiner Eltern/Sorgeberechtigte eine Erklärung zur Änderung deines Vornamens und Personenstands abgeben. Außerdem müssen deine Eltern/Sorgeberechtigte versichern, dass sie hierzu beraten worden sind.

Am besten fragen deine Eltern/Sorgeberechtigten genau nach, wie das das Standesamt in eurer Gemeinde macht.



Du bist über 14 Jahre:

Du benötigst das Einverständnis deiner Eltern/Sorgeberechtigte und dann kannst du selbst eine Erklärung zur Änderung deines Vornamens und Geschlechtseintrags abgeben. Das geht meistens online oder schriftlich. Viele Standesämter fordern auch eine Kopie von deinem Ausweis, wenn du schon einen hast. Außerdem müssen deine Eltern/Sorgeberechtigte die Erklärung mitunterschreiben.



Darüber hinaus musst du versichern, dass du zum Selbstbestimmungsgesetz beraten worden bist.

Am besten du fragst nach, wie das das Standesamt in deiner Gemeinde macht. Wenn du die Erklärung zur Änderung deines Vornamens und deines Personenstands abgeben möchtest, musst du dies mindestens 3 Monate vorher anmelden.

Frag nach, ob es auf deinem Standesamt noch wichtige Termine gibt, für die du einen Termin vereinbaren musst. Ganz zum Ende bekommst du eine Bescheinigung der Änderungen von deinem Standesamt. Damit kannst du deine neue passende Geburtsurkunde bekommen.



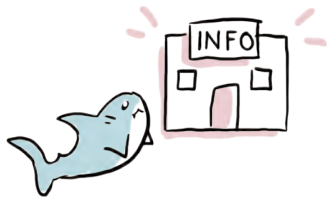
5. Wer darf dich eigentlich dazu beraten?

Du bist unter 14 Jahre:

Dann müssen deine Eltern/Sorgeberechtigte versichern, dass sie gut beraten worden sind. Eine Bescheinigung muss nicht vorgelegt werden.



Wir, die professionell beratenden Stellen beraten dich gerne, auch online, wenn der Weg für dich zu weit ist. Falls du in Begleittherapie bist, kann das auch dein*e Therapeut*in machen. Wir helfen dir auch gerne, eine passende Beratungsstelle zu finden. Du musst aber beim Standesamt keine Bescheinigung dazu vorlegen. Die Beratung bei unseren Fachstellen ist kostenfrei.



Du bist über 14 Jahre:

Dann musst du selbst versichern, dass du gut beraten worden bist



Anerkannte lokale Beratungsstellen
und falls vorhanden deine
therapeutische Praxis



6. Was kostet die Änderung denn insgesamt?

Die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag kostet im Durchschnitt 23,50 €. **ACHTUNG!** Es kommen aber noch weitere Kosten auf dich und deine Familie zu. Zum Beispiel kostet deine neue Geburtsurkunde ca. 12,00 € und dazu kommt evtl. noch ein neuer Ausweis, Passbilder...

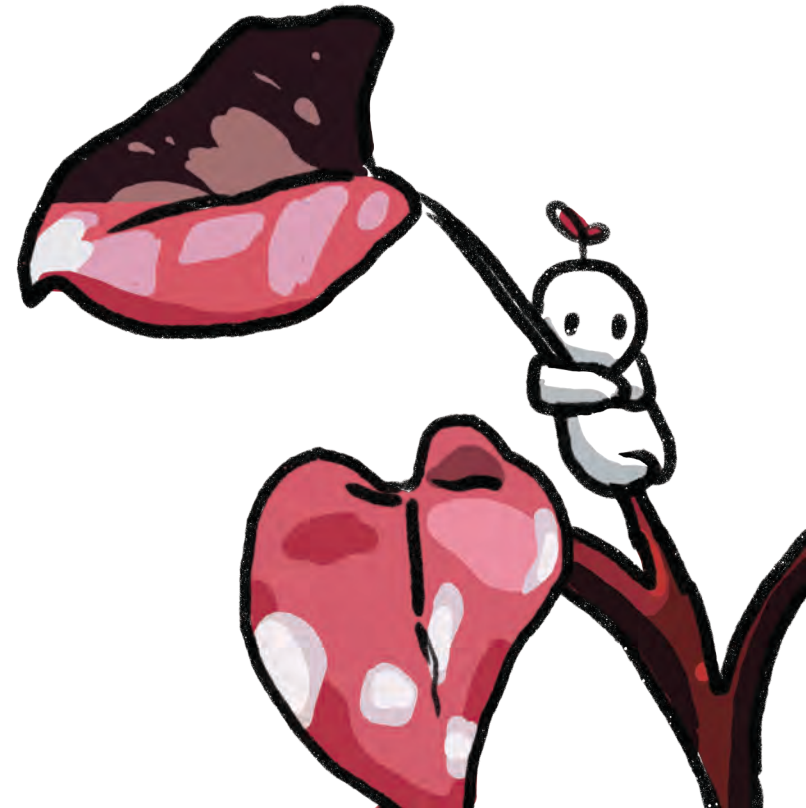


7. Was ist, wenn deine Eltern/Sorgeberechtigten dich nicht unterstützen?

Wenn deine Eltern/Sorgeberechtigte im Moment nicht bereit sind, deine Erklärung zu unterschreiben, bedeutet das nicht unbedingt, dass sie dich nicht akzeptieren und nicht an deiner Seite sind.

Frage nach, was sie zu dieser Entscheidung gebracht hat. Vielleicht könnt ihr auch gemeinsam in unsere Beratung kommen und wir unterstützen euch als Familie. Wenn du dir ganz sicher bist, dass du einen Vornamen und deinen Personenstand ändern willst, du vielleicht auch schon in einer Beratung warst und es trotzdem immer wieder Streit gibt, dann kannst du das auch, als letzten Schritt, vor einem Familiengericht mit deinen Eltern/Sorgeberechtigten klären lassen.

Wir raten dir aber, zuerst einmal zu versuchen, dich mit deinen Eltern/Sorgeberechtigten mithilfe von Unterstützer*innen wie Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, unseren Beratungsangeboten und/oder dem Jugendamt zu einigen.



Impressum unnsærdw

Redaktion:

Katrin Fink, Maike Litzel,
Matthias Roth, Jenny Wilken,
Heik Zimmermann

Grafik Design, Illustrationen und Satz:

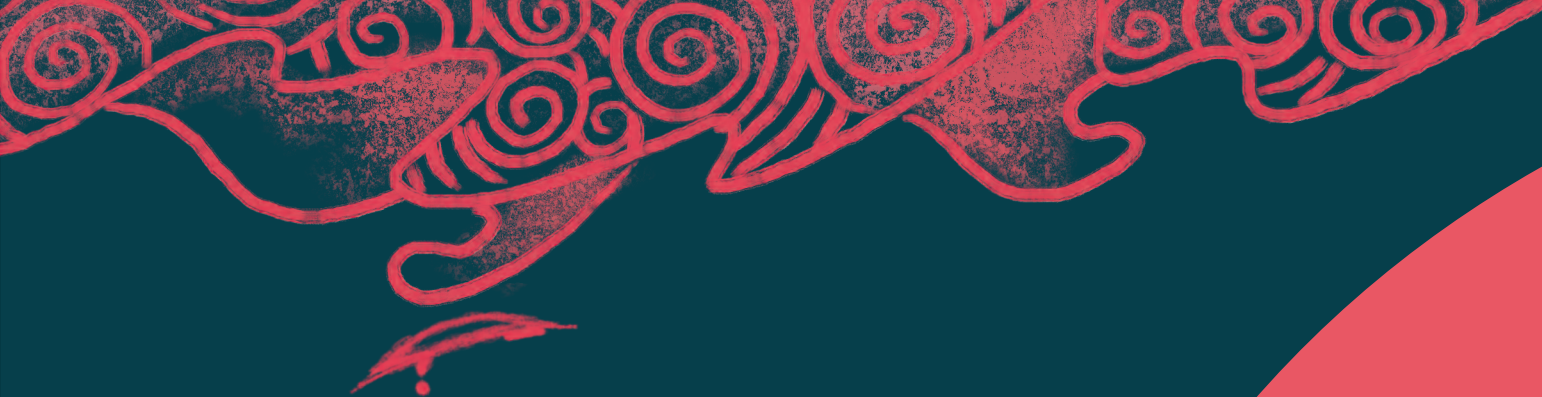
Merlin Kris Becker

©2024

Alle Rechte an Texten, der
Gestaltung und Illustrationen
liegen bei den Urhebern. Eine
Weiterverwendung ist ohne
vorherige und ausdrückliche
Einverständniserklärung un-
tersagt.

Herausgeber:
dgt e.V.

Postfach 1605
55006 Mainz



Selbstbestimmungsgesetz verstehen

Informationen für Kinder und Jugendliche

Selbstbestimmungsgesetz verstehen

Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte





**Liebe Eltern,
liebe Sorgeberechtigte,**

in unserer sich ständig wandelnden Welt stehen wir oft vor neuen Chancen und Herausforderungen. Das Selbstbestimmungsgesetz ist eine solche Veränderung – eine, die spürbare Auswirkungen auf das Leben einiger Menschen haben kann, insbesondere auf das von tina* Minderjährigen. Als Eltern und Sorgeberechtigte wollen Sie nur das Beste für Ihre Kinder, und es ist deshalb ganz zweifelsfrei und logisch, Fragen zu haben, wenn es um deren Zukunft geht.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen das **Selbstbestimmungsgesetz** vorstellen und Ihnen helfen, die Veränderungen zu verstehen, die es mit sich bringt. Uns ist bewusst, dass dieses Thema Unsicherheiten und Fragen aufwerfen kann. Dieser Broschüre soll Ihnen helfen, Ihr Kind auf seinem Weg zu begleiten und zu unterstützen.



Warum ist das Gesetz wichtig?

Für tina*Menschen ist dieses Gesetz ein wichtiger Schritt zur Anerkennung und zum Schutz ihrer Geschlechtszugehörigkeit. Es fördert Akzeptanz, Gleichberechtigung und Respekt in unserer Gesellschaft und ermöglicht Betroffenen, ihr authentisches Selbst zu leben.

Das Gesetz bietet: Zeugnisse werden erneut ausgestellt, neue passende Fahrkarten für den ÖPNV, einen neuen Bibliotheksausweis, eine Mitgliedskarte im Sportverein und vieles mehr zu erhalten.

Was bedeutet TINA*?
Trans*, Inter*, Nichtbinär, Abinär

Wie können Sie Ihrem Kind helfen?

Die beste Unterstützung, die Sie Ihrem Kind geben können, ist Liebe, Geborgenheit, Offenheit und Verständnis. Hören Sie Ihrem Kind zu, erfahren Sie, was es fühlt und denkt und begleiten es auf seinem Weg. Seien Sie offen für Gespräche und suchen Sie gemeinsam nach Informationen. Bei Bedarf kann zusätzlich eine professionelle Fachberatung Aufklärung, Hilfen und Unterstützung bieten.

Was bedeutet das Selbstbestimmungsgesetz konkret für Ihr Kind?

Ihr Kind erhält durch das Gesetz die Freiheit, seine Geschlechtszugehörigkeit, ohne Druck oder Zwang, zu erforschen und zu leben. Es geht darum, dass Ihr Kind in einer unterstützenden Umgebung aufwächst, in der es sich sicher, aufgehoben und verstanden fühlt.

Wird mein Kind zu früh zu großen Entscheidungen gedrängt?

Das Gesetz drängt niemanden zu schnellen Entscheidungen und soll niemanden unter Druck setzen. Vielmehr schafft es einen rechtssicheren Rahmen, in dem Kinder und Jugendliche in ihrem eigenen Tempo ihre Geschlechtszugehörigkeit finden und leben und sich nach ihren eigenen Bedürfnissen entwickeln können.

Wichtig zu wissen: Die Entscheidung, Vornamen und Personenstand zu ändern, bedeutet nicht automatisch, dass Ihr Kind medizinische Maßnahmen in der Folge in Anspruch nimmt.

Was, wenn ich mir Sorgen um die Zukunft meines Kindes mache?

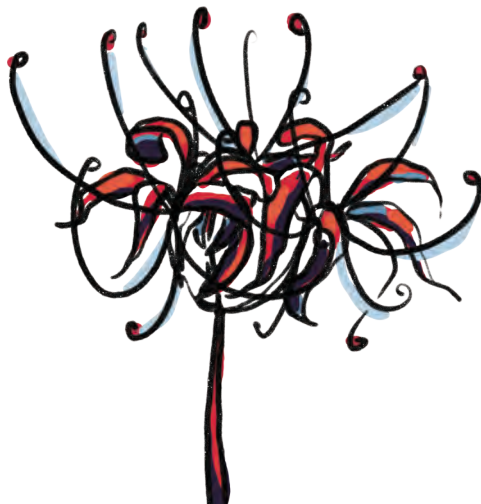
Ihre Sorgen um die Zukunft Ihres Kindes sind verständlich. Das Selbstbestimmungsgesetz soll jedoch genau diese Ängste verringern, indem es Schutz und Unterstützung bietet. So kann Ihr Kind sich bestmöglich entwickeln und seine Zukunft selbstbestimmt gestalten.

Können auch ausländische Staatsangehörige diese Erklärung abgeben?

Ja, und zwar dann, wenn Sie ein *unbefristetes Aufenthaltsrecht* besitzen und damit dauerhaft in Deutschland leben dürfen. Alternativ besitzen Sie eine *zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis*, die regelmäßig erneuert wird und Sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, eine *Blaue Karte EU* zu besitzen. Diese Karte wird an hochqualifizierte Fachkräfte aus Nicht-EU-Staaten vergeben und ermöglicht Ihnen ebenfalls einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Welche relevanten amtlichen und persönlichen Dokumente müssen aktualisiert werden?

Hier eine kleine Vorauswahl: Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde, Aufenthaltstitel/Blaue EU-Karte, Führerschein, Sozialversicherungsausweis, Schulzeugnisse, Schulbescheinigungen, Bibliotheksausweis, Sportvereins- bzw. Fitnessstudioausweis, Handyverträge, Vereinsmitgliedschaften, Ausweis für die öffentlichen Verkehrsmittel, Ausbildungs- und Studienunterlagen, Krankenversicherungskarte, Gesundheits- bzw. Patient*innenakten, Bankkonten, Versicherungsverträge und vieles mehr.



Unterstützung und Ressourcen

Es gibt viele Organisationen, die Ihnen und Ihrem Kind Beratung und Unterstützung bieten können. Hier sind einige Empfehlungen:

Lokale Beratungsstellen:

- Kompetenzzentrum Trans* und Diversität www.k-t-d.org
- dgti e.V. www.dgti.org
- Trans*ID der AHF e.V. www.frankfurt-aidshilfe.de/de/transid
- KISS der AHF e.V. www.frankfurt-aidshilfe.de/de/kiss
- Queerformat www.queerformat-profamilia.de
- pro familia Friedrichsdorf www.profamilia.de/friedrichsdorf

Selbsthilfegruppen/queere Angebote:

- LSBT*IQ-Netzwerk Hessen www.lsbtiq-hessen.net
- Hessische Landesfachstelle Queere Jugendarbeit
www.queere-jugendarbeit.de

Literatur und Online-Quellen:

- www.sbgg.info/
- www.dgti.org/2024/07/23/faq-zum-sbgg/



DAS SELBST BESTIMMUNGS GESETZ

Transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen sollen künftig die Möglichkeit haben, ihren Geschlechtseintrag und ihren*ihre Vornamen im Personenstandsregister durch eine einfache Erklärung beim Standesamt ändern zu lassen.

Das hat der Bundestag am 12. April 2024 in abschließender Lesung im Gesetz über die „Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ (SBGG) verabschiedet. Das Gesetz tritt zum 1. November 2024 in Kraft. Der §4 SBGG (Anmeldung beim Standesamt) ist bereits zum 1. August 2024 in Kraft treten.

Das Selbstbestimmungsgesetz bringt einige wichtige Änderungen und Regelungen mit sich, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass auch Minderjährige ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Unterstützung bezüglich ihrer Geschlechtszugehörigkeit erhalten, dabei aber auch der Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet bleibt.

Auf den folgenden Seiten haben wir das Selbstbestimmungsgesetz für Sie in Kürze zusammengefasst:

Änderung des Geschlechtseintrags:

- Menschen können den Geschlechtseintrag und ihren*ihre Vornamen beim Standesamt ändern lassen, ohne dafür zwei Sachverständigen-gutachten einholen zu müssen.
- Die Änderung des Geschlechtseintrags und medizinische Maßnahmen werden nach wie vor strikt von einander getrennt. Das SBGG regelt lediglich den Personenstand und den Vornamen.

Regelungen für Minderjährige:

Kinder bis 14 Jahre:

Die Eltern/Sorgeberechtigten müssen eine Erklärung zur Änderung des Vornamens/der Vornamen für ihr Kind abgeben. Die Änderungs-erklärung der*s gesetzlichen Vertreter*in bedarf zudem des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat und kann nur in Anwesenheit der minderjährigen Person beim Standesamt abgegeben werden.

Jugendliche ab 14 Jahre:

können den Antrag zur Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrages selbständig abgeben, benötigen für die Erklärung selbst jedoch die schriftliche Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten. Sollte diese Zustimmung verweigert werden, kann das Familiengericht eingeschaltet werden.

Familiengerichtliche Entscheidung:

- Das Familiengericht wird auf Antrag involviert, wenn es zwischen den Jugendlichen und den Eltern/Sorgeberechtigten zu einem unlösbaren Konflikt bezüglich der Zustimmung zur Änderung des Geschlechtseintrags kommt oder auch dann, wenn eine gesetzliche Vormundschaft besteht.
- Das Gericht entscheidet dann, was im besten Interesse des Kindes oder Jugendlichen ist („Kindeswohl“).

Änderung, Fristen und Wiederholung

- Die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens/der Vornamen muss drei Monate vor der Erklärung gegenüber dem Standesamt angemeldet werden. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die Erklärung abgegeben werden, die dann sofort wirksam wird. Die Anmeldung wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten abgegeben wird.
- Falls Kinder und Jugendliche sich innerhalb eines Jahres wieder anders entscheiden, gilt für sie keine Sperrfrist.

Offenbarungsverbot:

Weiterhin ist es verboten, frühere Geschlechtseinträge oder Vornamen auszuforschen und zu offenbaren („Schutz vor Zwangsouting“). Kommt es durch eine Offenbarung zu einer *absichtlichen* Schädigung, wird dies mit einem Bußgeld belegt.





Dieser Laufzettel für Eltern/Sorgeberechtigte soll helfen, den Prozess der Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens/der Vornamen für ihr Kind gemäß dem Selbstbestimmungsgesetz zu durchlaufen.



1. Vorüberlegungen für die Beratung

Im Rahmen des Selbstbestimmungsgesetzes ist vorgesehen, dass die beteiligten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen versichern, dass sie die Tragweite ihrer Entscheidung vollständig verstehen. Des Weiteren müssen sie versichern, dazu beraten worden zu sein.

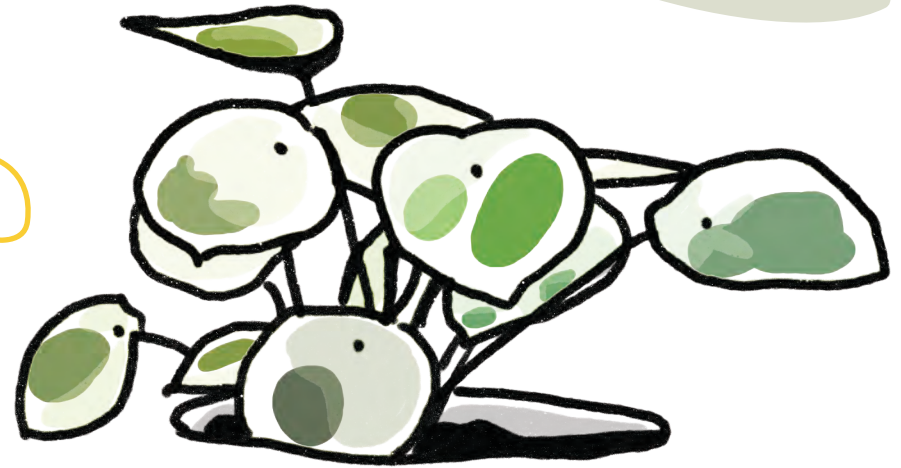
Beratungspflicht im Selbstbestimmungsgesetz für Minderjährige!

Kinder unter 14 Jahren:

Die Eltern/Sorgeberechtigten müssen versichern, eine Beratung für das Kind in Anspruch genommen zu haben.

Jugendliche ab 14 Jahren:

müssen ebenfalls versichern eine Beratung in Anspruch genommen zu haben. Die Eltern/Sorgeberechtigten müssen die Teilnahme des Jugendlichen an der Beratung sicherstellen.



2. Ablauf der Beratung

Kontaktaufnahme:

Vereinbaren Sie einen Termin bei einer anerkannten Beratungsstelle, wie z.B. bei der dgti, bei pro familia, oder der Aidshilfe. Dies kann oft telefonisch oder online erfolgen.

Beratungsgespräch:

Die Kinder/Jugendlichen nehmen an einem oder mehreren Beratungsgesprächen teil. Diese Gespräche können individuell oder gemeinsam mit den Eltern/Sorgeberechtigten stattfinden und beinhalten Themen wie die geschlechtliche Identität, mögliche Folgen der Änderungen durch das SBGG und deren Auswirkungen sowie rechtliche Aspekte.

Beratungsnachweis:

Wenn die Beratung für Kinder*Jugendliche und deren Eltern/Sorgeberechtigten im Rahmen des Selbstbestimmungsgesetzes verpflichtend ist, so wird die Vorlage eines Nachweises nicht benötigt und darf auch nicht verlangt werden. Unsere Beratungsstellen stellen vorsorglich einen Nachweis aus.

3. Vorbereitungen für den Änderungsantrag

- **Rechtliche Informationen einholen:** Lesen Sie das Selbstbestimmungsgesetz und informieren Sie sich persönlich oder auf der jeweiligen Webseite ihres Standesamtes über die Rechte und Pflichten von Minderjährigen und Eltern/Sorgeberechtigten.
- **Sprachliche Unterstützung:** Viele Behörden bieten Unterstützung in verschiedenen Sprachen an. Es kann hilfreich sein, eine*n Dolmetscher*in oder eine Sprachunterstützung bei der Antragstellung in Anspruch zu nehmen. Die Aidshilfen haben gute Kontakte zu geeigneten Dolmetscher*innen. Nicht alle Beratungsstellen sind für diese Form der Beratung gut aufgestellt.
- **Kulturelle Sensibilität:** Eltern/Sorgeberechtigte sollten sich bewusst sein, dass kulturelle Unterschiede und möglicherweise unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen in den Herkunftsländern bestehen. Es ist wichtig, sich mit den deutschen Gesetzen vertraut zu machen und eventuell Unterstützung von Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.
- **Gespräch mit Ihrem Kind:** Besprechen Sie auch nach einer Beratung noch einmal ausführlich mit Ihrem Kind seinen Wunsch, den Geschlechtseintrag und/oder den/die Vornamen zu ändern. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind die Konsequenzen und die Tragweite versteht.

4. Erforderliche Unterlagen

- **Geburtsurkunde des Kindes** (Original oder beglaubigte Kopie).
- **Personalausweise oder Reisepässe** der Eltern/Sorgeberechtigten (Kopien).
- **Einverständniserklärung des Kindes** (bei Jugendlichen ab 14 Jahren).
- **Einverständniserklärung beider Eltern/Sorgeberechtigten** (bei gemeinsamen Sorgeberechtigten).
- für Migrant*innen: **Aufenthaltstitel** des Kindes und/oder der Eltern/Sorgeberechtigten

5. Formlose Erklärung abgeben

- Verfassen Sie eine formlose Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen/des Vornamens (siehe Musterschreiben).
- Lassen Sie Jugendliche (ab 14 Jahren) die Erklärung unterschreiben.
- Beide Elternteile/Sorgeberechtigten (bei gemeinsamen Sorgeberechtigten) müssen die Erklärung ebenfalls unterschreiben.

Musterschreiben für formlose Erklärungen

Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens/der Vornamen kann formlos erfolgen. Für Minderjährige bis 14 Jahre erstellen die Eltern/Sorgeberechtigten die formlose Erklärung. Minderjährige ab 14 Jahren können die formlose Erklärung selbst stellen, sie benötigen jedoch die Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten.

6. Anmeldung der Erklärung (für Frankfurter Standesamt)

Die Anmeldung beim Standesamt in Frankfurt am Main können volljährige und geschäftsfähige Personen elektronisch ausfüllen und übermitteln. *Sofern die Erklärung für eine minderjährige Person abgegeben werden soll oder die minderjährige Person die Erklärung selbst abgibt, soll bitte vor Anmeldung telefonisch Kontakt mit dem Standesamt aufgenommen werden (Die Bitte ist auf der Website des Standesamtes vermerkt!).*

Für alle nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumente benötigen Sie/ benötigst du eine Übersetzung durch eine*n ermächtigte*n Übersetzer*in.

Standesamtsbezirk Mitte:

Postanschrift Postfach (34.32), 60275 Frankfurt am Main
Hausanschrift: Berliner Straße 33 – 35, 60311 Frankfurt am Main
E-Mail: folgebeurkundungen@stadt-frankfurt.de
Telefon: +49 69 21273503 (08:00 - 12:00 Uhr)

Standesamtsbezirk Höchst:

Postanschrift: Postfach (34.5), 60275 Frankfurt am Main

Hausanschrift: Seilerbahn 2, 65929 Frankfurt am Main

E-Mail: standesamt.hoechst@stadt-frankfurt.de

Telefon: +49 69 21245570 (08:00 - 12:00 Uhr)

- Für volljährige und geschäftsfähige Personen gilt: Die Anmeldung zur Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen /des Vornamens ausfüllen.
- Nach ca. drei Monaten erhalten Sie/erhältst du einen Termin zur Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen /des Vornamens von dem zuständigen Standesamt.

Oder für weitere Standesämter außerhalb Frankfurts

7. Erklärung einreichen

- Vereinbaren Sie/vereinbare du einen Termin beim zuständigen Standesamt in Ihrem/deinem Wohnort in Hessen. Dies kann online oder telefonisch erfolgen.
- Reichen Sie/reiche du die Erklärung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Standesamt ein.
- Für alle nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumente benötigen Sie/benötigst du eine Übersetzung durch eine*n ermächtigte*n Übersetzer*in.

8. Bearbeitungszeit abwarten

- Das Standesamt prüft die Erklärung und die Unterlagen. Es kann einige Wochen dauern, bis die Änderung vorgenommen wird.
- Bei Konflikten bezüglich der Zustimmung kann das Familiengericht eingeschaltet werden.

9. Benachrichtigung und Abholung

- Sobald die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens/der Vornamen vorgenommen wurde, werden Sie/wirst du vom Standesamt benachrichtigt.
- Hole Sie/Hole du die/deine neue Geburtsurkunde und andere aktualisierte Dokumente ab.

10. Gebühren

Die Gebühren in Hessen betragen (Stand August 2024):

- Für die **Erklärung** über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen **23,50 €**
- Für eine **Bescheinigung** über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen **12,00 €**

Weitere Schritte

Aktualisieren Sie alle persönlichen Dokumente des Kindes und informieren Sie alle relevante Behörden und Institutionen bzw. aktualisiere mit deinen Eltern/Sorgeberechtigten alle persönlichen Dokumente und informiere alle relevante Behörden und Institutionen.

Hier eine kleine Auswahl- bzw. Checkliste: Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde, Aufenthaltstitel/Blaue EU-Karte, Führerschein, Sozialversicherungsausweis, Schulzeugnisse, Schulbescheinigungen, Bibliothekausweis, Sportvereins- bzw. Fitnessstudioausweis, Handyverträge, Vereinsmitgliedschaften, Ausweis für die öffentlichen Verkehrsmittel, Ausbildungs- und Studienunterlagen, Krankenversicherungskarte, Gesundheits- bzw. Patient*innenakten, Bankkonten, Versicherungsverträge und vieles mehr.

Impressum Impressum

Herausgeber:
dgti e.V.
Postfach 1605
55006 Mainz

©2024

Alle Rechte an Texten, der Gestaltung und Illustrationen liegen bei den Urhebern. Eine Weiterverwendung ist ohne vorherige und ausdrückliche Einverständniserklärung untersagt.

Redaktion:
Karin Fink, Maike Litzel, Matthias Roth, Jenny Wilken, Heik Zimmermann

Grafik Design, Illustrationen und Satz:
Merlin Kris Becker